

G e s e t z e n t w u r f

der Parlamentarischen Gruppe der FDP

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Denkmalschutzgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Vereinfachung des Regelungsregimes des Denkmalschutzes ist ein Thema von großer Bedeutung. Die Bewahrung unseres kulturellen Erbes und die damit einhergehende Erhaltung historischer Gebäude und Stätten für kommende Generationen wird durch den Denkmalschutz sichergestellt. Der gegenwärtige Prozess des Denkmalschutzes ist jedoch von Komplexität und Bürokratie geprägt, die zu Verzögerungen und Schwierigkeiten führen. Eine Vereinfachung dieses Prozesses trägt dazu bei, dass eine größere Anzahl von Personen in der Lage ist, historische Gebäude zu restaurieren und zu nutzen. Dies führt zu einer erhöhten Wertschätzung und erleichtert gleichzeitig die Erhaltung und Pflege historischer Gebäude. Die Vereinfachung trägt langfristig zur Bewahrung unseres kulturellen Erbes bei.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf umfasst mehrere Änderungen, die eine praktikablere Nutzung von Denkmälern ermöglichen.

C. Alternativen

Beibehaltung der aktuellen Rechtslage

D. Kosten

Keine

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Denkmalschutzgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465, 562), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Ebenfalls anzuzeigen sind geplante Maßnahmen, um Schäden und Mängel an Kulturdenkmalen zu beheben, welche nicht ihren Denkmalwert und ihre Substanz beeinträchtigen."

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Keiner Erlaubnis bedürfen Maßnahmen nach § 8 Abs. 1 Satz 2, wenn die untere Denkmalschutzbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige begründete Einwendungen gegenüber dem Anzeigenden erhebt."

- b) In Absatz 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

"Die Belange des Klimaschutzes sind besonders zu berücksichtigen. Bei öffentlich zugänglichen Denkmälern sind auch Belange der Barrierefreiheit besonders zu berücksichtigen. Für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 Buschst. b und c soll die Erlaubnis erteilt werden, sofern die äußere Ansicht des Denkmals im Wesentlichen erhalten bleibt oder wieder hergestellt wird, wenn andernfalls der zumindest partielle Verlust des Denkmals mangels geeigneter Nutzung droht. Der Verpflichtete kann sich nicht auf Satz 4 berufen, wenn der Zustand dadurch verursacht wurde, dass Erhaltungsmaßnahmen entgegen der Bestimmungen dieses Gesetzes oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften durch ihn unterblieben sind."

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"In Fällen, in denen die untere Denkmalschutzbehörde Einwendungen nach § 13 Abs. 1 Satz 2 erhebt, entscheidet die untere Denkmalschutzbehörde ohne Anhörung der Denkmalfachbehörde innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erheben der Einwendungen."

- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

"(6) Auf Antrag kann die oberste Denkmalschutzbehörde den Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus und ausreichend leistungsfähiger

Verwaltungsstruktur die Rechte und Pflichten der unteren Denkmalschutzbehörde für die in ihrem Eigentum stehenden oder für von ihr betreuten oder verwalteten Kulturdenkmale übertragen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Nummer 1, 2 Buschst. a und Nummer 3 Buschst. a:

Selbst kleinere Reparaturmaßnahmen führen aufgrund der Beteiligung verschiedener Behörden zu einer unangemessen langen Verfahrensdauer. Mit der Regelung wird der bürokratische Zeit- und Arbeitsaufwand in Verhältnis zu der angestrebten Maßnahme gesetzt.

Reparaturmaßnahmen werden aus der Genehmigungspflicht herausgenommen, wenn sie keinen Einfluss auf den Denkmalwert oder die Substanz von Kulturbauwerken haben. An dieser Stelle wird der unteren Denkmalschutzbehörde eine Kontrollfunktion zuteil. Wenn die untere Denkmalschutzbehörde Bedenken zu Reparaturmaßnahmen äußert, entscheidet sie über die Genehmigung ohne Anhörung der Denkmalfachbehörde.

Zu Nummer 2 Buschst. b:

Die Anforderungen an Gebäude verändern sich im Laufe der Zeit. So spielt Barrierefreiheit aufgrund des demografischen Wandels eine zunehmende Rolle. Die Teilhabemöglichkeit aller Personen an dem kulturellen Erbe wird durch die angemessene Berücksichtigung dieses Belanges gestärkt. Belange des Klimaschutzes finden in der Abwägung besondere Berücksichtigung. Das Thüringer Denkmalschutzgesetz folgt damit dem Zeitgeist anderer moderner Denkmalschutzgesetze. Denkmalschutz darf Klimaschutz nicht gefährden, sondern ist mit diesem in Einklang zu bringen. Die damit einhergehende Nutzung erneuerbarer Energien und die Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden steht in der Regel dem Denkmalschutz nicht entgegen. Der denkmalfachliche Belang wird nun stärker zurückgestellt.

Der Ausbau von Solarenergie (Photovoltaik- und Solarthermieanlagen) wird für denkmalgeschützte Gebäude erleichtert. Optische Beeinträchtigungen von Kulturdenkmälern sollen über gestalterisch angepasste Lösungen vermieden werden und können entsprechend beauftragt werden. Die Genehmigung ist regelmäßig zu erteilen, wenn sich die Anlagen der eingedeckten Dachfläche unterordnen (zum Beispiel durch farbliche Anpassung) und flächenhaft angebracht werden. Nur bei einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes oder eines erheblichen Eingriffs in die Substanz des Denkmals scheidet die Errichtung entsprechender Anlagen für gewöhnlich aus.

Denkmäler sind grundsätzlich so unverändert wie möglich zu erhalten. Dabei dürfen verschärfte Anforderungen nicht dazu führen, dass Denkmäler letztendlich ungenutzt gänzlich schwinden.

Zu Nummer 3 Buschst. b:

In der Drucksache 7/8808 wird darauf hingewiesen, dass bei erlaubnispflichtigen Baumaßnahmen an kirchlichen Kulturdenkmälern der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Katholischen Kirche auf der Grundlage von § 32 Thüringer Denkmalschutzgesetz an die Stelle des denkmalschutzrechtlichen Erlaubnisverfahrens eine Entscheidung durch die Kirchenbauämter nach entsprechender Beteiligung des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie ergeht. Daher haben die unteren Denkmalschutzbehörden in diesen Verfahren kaum mehr als eine Briefkastenfunktion. Um das bestehende Verfahren effizienter zu gestalten, sollte Religionsgemeinschaften in begründeten Fällen die Rolle der unteren Denkmalschutzbehörde übertragen werden.

Für die Parlamentarische Gruppe:

Montag